



- einen Technischen Bericht oder eine Bescheinigung , die die Einhaltung der Schutzanforderungen bestätigen, enthält; der technische Bericht darf nur von einer zuständigen Stelle anerkannt oder ausgestellt; die Bescheinigung nur von einer zuständigen Stelle ausgestellt sein.

Grundsätzlich ist darüber hinaus folgendes zu beachten:

Gemäß §2 Abs.1 Nr.2 EMVG ist Inverkehrbringen das erstmalige entgeltliche oder unentgeltliche Bereitstellen eines der Richtlinie 89/336/EWG unterliegenden Gerätes im Markt der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Zwecke seines Vertriebs oder seines Betriebs auf dem Gebiet eines dieser Staaten; das Inverkehrbringen bezieht sich dabei auf jedes einzelne Gerät, auf das dieses Gesetz Anwendung findet, unabhängig vom Fertigungszeitpunkt und -ort und davon, ob es in Einzel- oder Serienfertigung hergestellt wurde.

Das **Herstellungsdatum von Produkten**, sofern diese nicht unmittelbar in Verkehr gebracht werden, ist somit laut oben zitiertem Gesetz **nicht relevant**.

**Gleichzeitig wird damit auch bestimmt, dass damit keine Serienfertigung als „in Verkehr gebracht“ angesehen werden darf, sondern immer nur das Einzelstück.**

Zusätzliche Übergangsfristen seitens der Behörde sind nicht vorgesehen.

In Zweifelsfällen muss an Hand von Lieferpapieren nachgewiesen werden, dass die in Verkehr gebrachten Geräte vor dem 01.01.2001 vom Importeur oder Hersteller an einen Distributor, Einzelhändler oder Endverbraucher gelangten.

Zur Frage 2)

Grundsätzlich existieren für den europäischen Wirtschaftsraum keine Importverbote auf der Grundlage der EMV-Richtlinie. Der Importeur im europäischen Wirtschaftsraum hat das Recht, seine importierten Geräte an Drittstaaten zu exportieren. Ein Inverkehrbringen dieser Produkte auf dem Binnenmarkt setzt jedoch voraus, dass die Erzeugnisse mit den für sie geltenden Anforderungen der jeweiligen EU-Richtlinien übereinstimmen. Sollten die importierten Erzeugnisse diesen Anforderungen (noch) nicht entsprechen, ist der Importeur verpflichtet, sie in einen konformen Zustand zu versetzen - andernfalls ist das Inverkehrbringen nicht zulässig.

Durch die nachträgliche Veränderung des Produkts in einen konformen Zustand wird der Importeur im Sinne des §2 Abs1 Nr. 1, letzter Satz, EMVG zum Hersteller des Produkts. Er ist somit für die CE-Kennzeichnung und die Ausstellung der EG-Konformitätserklärung verantwortlich.

**Im 2. Teil meiner Antwort möchte ich auf die spezielle Thematik der Norm EN 61000-3-2 eingehen:**

### **Rechtliches Inkrafttreten der EN 61000-3-2**

Die EMV-Normen der europäischen Normungsorganisationen CENELEC und ETSI erhalten erst durch die Veröffentlichung ihrer Fundstellen im Amtsblatt der EU den Status harmonisierter europäischer EMV-Normen. Als Datum des rechtlichen Inkrafttretens einer harmonisierten europäischen EMV-Norm muss deshalb das Datum der erstmaligen Veröffentlichung der Fundstelle der betreffenden Norm im Amtsblatt der EU angesehen werden.

In Bezug auf die EN 61000-3-2 ist damit festzustellen, dass diese am

### **16. September 1995**

rechtlich verbindlich in Kraft getreten ist. Die Fundstelle der EMV-Norm wurde erstmals im Amtsblatt der EU 95/C241 vom 16.9.1995 veröffentlicht.

Aus dem rechtlich verbindlichen Inkrafttreten der EMV-Norm erwächst für den Hersteller oder Inverkehrbringer die Möglichkeit, eigenverantwortlich nach der Norm zu prüfen, aber auch die Verpflichtung, die Norm, sofern sein Produkt in deren Anwendungsbereich fällt, in der Konformitätserklärung zu berücksichtigen.

### **Ablauf der Übergangsfrist für die EN 61000-3-2**

Zur Sicherung des notwendigen Vorlaufs in der Produktentwicklung sind die Europäische Kommission, die Normungsorganisationen und die Industrieverbände übereingekommen, für neu in Kraft tretende harmonisierte europäische EMV-Normen Übergangsfristen einzuräumen, innerhalb derer nach Entscheidung des Herstellers entweder noch nach der bisher geltenden (alten Fassung der) EMV-Norm oder schon nach der gerade rechtlich in Kraft getretenen (neuen Fassung der) EMV-Norm geprüft werden kann.

Das Ende derartiger Übergangsfristen mit "optionaler" Normanwendung wird in der Liste der Fundstellen harmonisierter europäischer EMV-Normen im Amtsblatt der EU als "Datum der Beendigung der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm" (engl.: doc - date of cessation) aufgeführt.

In der neuesten Liste der Fundstellen harmonisierter europäischer EMV-Normen, im Amtsblatt der EU 99/C57 vom 27.02.1999, wird die EMV-Norm EN 61000-3-2 wie folgt aufgeführt:

EN 61000-3-2:1995 plus Änderung A1:1998 plus Änderung A2:1998.

Als Datum der Beendigung der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm (doc) ist der

#### **1. Januar 2001**

angegeben. Zu diesem Datum ist die in der EN 61000-3-2 festgelegte Übergangsfrist abgelaufen und die eigenverantwortliche Prüfung durch den Hersteller oder Inverkehrbringer darf dann nicht mehr auf Grundlage der Vorgängernorm (hier EN 60555-2:1987) erfolgen, sondern ausschließlich nur noch nach EN 61000-3-2 plus deren Änderungen.

### **Änderung A14 zur EN 61000-3-2**

Im September 2000 ist bei CENELEC die Änderung A14 zur EN 61000-3-2 positiv abgestimmt worden. Hierdurch werden entscheidende Veränderungen vorgenommen. U.a. wird

- die Definition der Klasse D geändert. In Zukunft fallen **nur noch Personalcomputer und deren Monitore sowie Fernseh-Rundfunkempfänger**, unabhängig von der Kurvenform des Eingangsstromes, **in die Klasse D**;
- die Absenkung der Leistungsgrenze für die Anwendung der Grenzwerte der Klasse D auf 50 W wieder zurückgenommen. Damit gilt wieder, dass die Grenzwerte erst ab einer Eingangswirkleistung von 75 W anzuwenden sind;
- das Messverfahren zur Bestimmung der Oberschwingungsströme und der Eingangswirkleistung genauer festgelegt. Damit sollen auch die Probleme der Reproduzierbarkeit bei schwankender Stromaufnahme behoben werden.

Für die Änderung A14 ist ein Inkrafttreten am 01.07.2001, sowie die Listung im Amtsblatt der EU vorgesehen.

### **Prüfen von Geräten am Markt und Handhabung der EN 61000-3-2**

**Bis zum Ablauf der vorgenannten Übergangsfrist am 31.12.2000 gilt, dass**

- Geräte, die in den Anwendungsbereich der Vorgängernorm (der ersetzten Norm), d.h. der EN 60555-2:1987 fallen, im Zuge der Prüfung von Geräten am Markt entweder nach Maßgabe dieser Norm, oder, falls der Hersteller dies so in seiner Konformitätserklärung deklariert hat, nach EN 61000-3-2:1995 plus Änderung A1:1999 plus Änderung A2:1998, oder
- Geräte, die nicht in den Anwendungsbereich der Vorgängernorm (der ersetzten Norm), der EN 60555-2:1987 fallen, im Zuge der Prüfung von Geräten am Markt in Abhängigkeit von den Angaben des Herstellers in der Konformitätserklärung entweder nicht (keine Angaben in der Konformitätserklärung) oder nach Maßgabe der EN 61000-3-2:1995 plus Änderung A1:1999 plus Änderung A2:1998 (Nennung der EN 61000-3-2 in der Konformitätserklärung)

geprüft werden.

**Ab 01.01.2001 gilt, dass**

- Geräte im Anwendungsbereich der EN 61000-3-2:1995 im Zuge der Prüfung von Geräten vom Markt **unabhängig von den Angaben des Herstellers** in der Konformitätserklärung nach Maßgabe der EN 61000-3-2:1995 plus Änderung A1:1999 plus Änderung A2:1998

geprüft werden.

**Ab sofort ist ferner davon auszugehen, dass die Grenzwerte nur für Geräte mit einer Leistungsaufnahme größer oder gleich 75 W (außer Beleuchtungseinrichtungen) gelten, und als Geräte der Klasse D ausschließlich solche anzusehen sind, die in der Änderung A14 zur EN 61000-3-2 definiert sind.**

Die vorstehende Aussage ist ein Zugeständnis der Reg TP an die Gerätehersteller und andere europäische Verwaltungen, das bereits im April 2000 im UK 767.11 der DKE vorabgestimmt wurde und der Tatsache Rechnung trägt, dass die Änderung A14 zur EN 61000-3-2 im September 2000 von CENELEC angenommen worden ist.

Zur formalen Prüfung von Konformitätserklärungen des Herstellers zur EMV bleibt festzustellen, dass

- Ab dem 01.01.2001 nur noch Konformitätserklärungen Gültigkeit haben, die auf die EN 61000-3-2:1995 plus Änderung A1:1999 plus Änderung A2:1998 ausgestellt wurden, oder die auf eine entsprechende Bescheinigung einer Zuständigen Stelle verweisen.

**In Anbetracht der bereits von CENELEC angenommenen Änderung A14 zur EN 61000-3-2 und deren vorhersehbarer Listung im Amtsblatt der EU bis Mitte nächsten Jahres wird von der Reg TP darauf verzichtet, Geräte aus dem Markt zu nehmen, die die Anforderungen der EN 61000-3-2:1995 plus Änderung A1:1999 plus Änderung A2:1998 zwar nicht oder nur zum Teil einhalten, aber dennoch voll den Anforderungen der Änderung A14 entsprechen.**

Ich hoffe, Sie mit diesen Ausführungen umfassend informiert zu haben. Sollten Sie darüber hinausgehende Fragen haben, bitte ich Sie, sich mit meinem zuständigen EMV-Fachreferat in Verbindung zu setzen. Ansprechpartner und deren Rufnummern finden Sie auf unserer Internet-Homepage unter <[www.regtp.de](http://www.regtp.de)>, Technische Regulierung, EMV.

Mit freundlichen Grüßen